SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13
06193 Petersberg

Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-A-g-102/93-Rieder/Eulenbachtal-Ost

Antrag vom 19.01.2023 und Ergänzung vom 17.04.2023

Ihr Zeichen:

19.07.2023
14-34231-472/1/16496/2023

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-A-g-102/93**

   im Bewilligungsfeld: **Rieder/Eulenbachtal-Ost**

   zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

   -Gesteine zur Herstellung von Schotter- und Splitt

   wird bis einschließlich dem

   31.12.2038

   verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Begründung

I.

Die Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13 in 06193 Petersberg (nachfolgend Antragstellerin genannt) ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-A-g-102/93-„Rieder/Eulenbachtal-Ost“ sowie des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-g-4/90/231-„Rieder/Eulenbachtal“ und betreibt am Standort Rieder seit über 40 Jahren Rohstoffgewinnung. Die Bewilligung wurde am 10.11.1993 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes „Gesteine zur Herstellung von Schotter- und Splitt“ gemäß § 8 BBergG erteilt und ist bis 30.11.2023 befristet.

Sie liegt im Landkreis Harz in der Gemeinde Rieder und hat eine Flächengröße von 201.100,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenberg-VO).

Da die Bewilligung bis zum 30.11.2023 befristet ist, stellte die Antragstellerin mit Datum vom 19.01.2023 den Antrag auf Verlängerung bis zum 31.12.2038. Sie begründet die Notwendigkeit der Verlängerung mit den vorhandenen Rohstoffvorräten in der gesamten Lagerstätte. Aufgrund der Abbautechnologie müssen die Rohstoffe im Bereich der Bewilligung sowie des Bergwerkseigentums gemeinsam betrachtet werden.

Die Antragstellerin geht im Verlängerungsantrag davon aus, dass die noch vorhandenen Rohstoffmengen mindestens für den beantragten Verlängerungszeitraum ausreichen.

Die Gewinnung im Tagebau erfolgt auf der Grundlage des bis zum 31.08.2025 zugelassenen Hauptbetriebsplanes, des bis zum 31.12.2028 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes sowie einer Genehmigung nach Bundesimissionsschutzgesetz (BIMSchG).

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau), D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie)

des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtsamswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 19.01.2023 und Ergänzung vom 17.04.2023 wurde der Antrag beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Thomas Jung sowie der Prokuristin Frau Dr. Kerstin Wagner.

zu 1.)

Die Bewilligung Nr.: **II-A-g-102/93- „Rieder/Eulenbachtal-Ost“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.12.2038** verlängert, da keine Versagungsgründe vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden und lagen nicht vor.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum einschätzen zu können, wurde von der Antragstellerin ein Arbeitsprogramm für das weitere Vorhaben eingereicht. Darin wurde die weitere Gewinnung im Bewilligungsfeld dargestellt. Auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes wurde eine Kostenschätzung der Weiterführung des Tagebaus vorgenommen und die finanzielle Leistungsfähigkeit für die weitere Gewinnung dargelegt.

Das Arbeitsprogramm wurde dem zuständigen Fachdezernat D 13 im LAGB übergeben und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme des Fachdezernates wurde mitgeteilt, dass die Gewinnung auf der Grundlage des bis zum 31.08.2025 zugelassenen Hauptbetriebsplanes sowie des 31.12.2028 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes erfolgt. Das eingereichte Arbeitsprogramm ist nachvollziehbar und schlüssig. Die Gewinnung erfolgt nach dem BBergG in Bereichen des Bergwerkseigentums sowie in Bereichen der Bewilligung und entspricht einer ordnungs- und planmäßigen Gewinnung.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen keine Gründe gegen eine Verlängerung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung.

Dem LAGB wurde auf der Grundlage der Bestätigung vom 07.03.2023 der DZ Bank AG Leipzig sowie des Testats des Jahresabschlusses und Lageberichtes zum 31.12.2021 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG glaubhaft dargelegt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Weiterführung der Gewinnung gesichert ist.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Antragstellerin sind innerhalb des Bewilligungsfeldes noch ca. 8 Mio. t gewinnbare Rohstoffe vorhanden. Auf der Grundlage der durchschnittlichen Fördermenge der letzten 15 Jahre von ca. 835.000 t pro Jahr reichen die Rohstoffvorräte von ca. 22 Mio t in der gesamten Lagerstätte für mindestens weitere 20 Jahre Gewinnung aus.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 05.06.2023 wird mitgeteilt, dass die Vorratsberechnung der Antragstellerin anhand des vorliegenden digitalen Risswerkes vorgenommen wurde und mit den Schätzungen des LAGB übereinstimmt.
Der beantragte Verlängerungszeitraum ist unter Bezugnahme auf die jährliche Gewinnungsmenge und den noch abbaubaren Rohstoffen aus Sicht des Fachdezernates D 23 nachvollziehbar.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2038 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung sind §§ 1, 3 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH und hat als solche daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.
Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 im LAGB wird über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber